

Vor allem aber ist der Straftäter *Subjekt der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit*; denn der Sinn und Zweck dieser Maßnahmen kann ohne ein Minimum an eigenem Mitwirken des Straftäters und an Bereitschaft, seine persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit wahrzunehmen, nicht realisiert werden. Dazu gehört, daß der Straftäter bereits im Strafverfahren zu seiner Tat, zu seinen Pflichten Stellung nimmt, um selbst zur Erkenntnis der Unrechtmäßigkeit und Verantwortungslosigkeit seines Handelns zu gelangen. Diese Aktivierung des Straftäters zur eigenen Überwindung der Isolierung, in die er sich durch seine Tat gegenüber der Gesellschaft begeben hat, erfordert die Zusammenarbeit mit dem Rechtsverletzer. Das gilt besonders für die Maßnahmen mit Bewährung, ist aber auch für den Strafvollzug sehr bedeutsam.

Diese Rolle des zur Verantwortung zu ziehenden Straftäters beschränkt sich also nicht auf einen rein innerlichen Prozeß des Einsehens seiner Schuld; sie verlangt vielmehr, daß er sich aktiv um Wiedergutmachung und Bewährung bemüht.

Hier ist auch das Feld für eine helfende gesellschaftliche Erziehung. Dazu gehört vor allem, daß die Gesellschaft dem Verurteilten reale, ihm mögliche und von ihm erfüllbare Bedingungen und Aufgaben der Bewährung und Wiedergutmachung gibt, die in Relation zu seiner Tat und Persönlichkeit stehen.

#### 4.3.3. *Probleme der Beurteilung des Straftäters im Strafverfahren*

Die bisherigen Darlegungen machten sichtbar, welche Bedeutung der Straftäter als Subjekt der Tat und Objekt und Subjekt der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im sozialistischen Strafrecht hat. Das bedeutet, daß die oben dargelegten verschiedenen Beziehungen des Straftäters zur Tat und zu den Maßnahmen im Einzelfall geprüft werden müssen. Diese Untersuchungen konzentrieren sich auf solche Tatsachen, die

- für das Vorliegen oder Nichtvorliegen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bedeutsam sind,
- Einfluß auf den Grad der strafrechtlichen Verantwortlichkeit haben,
- maßgeblich für die Auswahl und Differenzierung der anzuwendenden Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind,
- für die konkrete Verwirklichung der ausgesprochenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Bedeutung haben.

Hierzu bestimmt § 2 Abs. 1 StPO ausdrücklich, daß mit der Aufklärung der Straftat, ihrer Ursachen und Bedingungen auch die Persönlichkeit des Straftäters *gründlich aufgeklärt* werden muß.

Zur Prüfung, ob strafrechtliche Verantwortlichkeit vorliegt oder nicht, gehört zunächst die Feststellung der Identität des Beschuldigten bzw. Angeklagten, damit jeder Schuldige, aber kein Unschuldiger zur Verantwortung gezogen wird. Weiterhin bedarf es der Feststellung der altersmäßigen Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, der Zurechnungsfähigkeit des Täters, bei Jugendlichen